



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr



per E-Mail an:
r.lehmann.9yunwwpa5x@fragdenstaat.d
e

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Angela Tibbe

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 17.06.2019

GESCHÄFTSZ. 15-733/002 II#0135

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag vom 6. April 2019 an das BMZ zu „Deutsch-Mongolische Hochschule für Rohstoffe und Technologie“ [#123057]**

BEZUG Ihre Vermittlungsbitte vom 5. Juni 2019

Sehr geehrter Herr 

für Ihre o. g. Anfrage und den mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) geführten Schriftverkehr danke ich Ihnen.

Die Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift ist geboten, wenn ein Verwaltungsakt (hier der Bescheid des BMZ zu Ihrem IFG-Antrag) mit einer belastenden Rechtswirkung (z. B. (Teil-)Ablehnung oder Kostenfestsetzung) verbunden sein wird. In diesen Fällen muss eine ordnungsgemäße Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung sichergestellt werden, damit der Beginn der Widerspruchs- bzw. der Klagefrist zuverlässig geklärt wird (§ 41 VwVfG, § 2 VwZG). Eine Bekanntgabe kann mit einfachem Brief oder mit Postzustellungsurkunde erfolgen.

Die Vorgehensweise des BMZ, Sie um eine ladungsfähige Anschrift zu bitten, um eine Kostenschätzung zu erstellen und im weiteren Verlauf der Bearbeitung Ihres IFG-Antrages für die Herausgabe der begehrten Informationen eine Gebühr gem. IFGGebV i. V. m. § 10 Abs. 1 IFG zu erheben, ist daher nicht zu beanstanden.



SEITE 2 VON 2

Auch die Bitte des BMZ, Ihren Antrag inhaltlich und zeitlich zu konkretisieren, da eine Identifizierung mit einem konkreten Projekt auf der Basis der Bezeichnung „Projektantragsunterlagen“ zur o. g. Hochschule ohne weitere Angaben nicht möglich sei, halte ich für schlüssig und nachvollziehbar.

Aus den mir zur Verfügung stehenden Informationen entnehme ich nicht, ob Sie dem BMZ Ihre Anschrift genannt und Ihren IFG-Antrag konkretisiert haben. Ich rege daher an, sich hierzu erneut mit dem BMZ in Verbindung zu setzen.

Sofern sich zu dem mir vorliegenden Sachstand keine Änderungen ergeben haben, vermag ich eine Verletzung Ihres Rechtes auf Informationszugang nach dem IFG durch das BMZ nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.